

Richtlinie zur Verwendung der Studienqualitätsmittel (SQM)

Nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Emden/Leer vom 14.10.2014 haben das Präsidium und die Studienqualitätskommission am 22.10.2014 / 11.11.2014 einvernehmlich die Richtlinie über die Verwendung der Studienqualitätsmittel beschlossen.

Inhaltsübersicht:

§ 1	Verwendungszweck.....	1
§ 2	Verfahren.....	2
§ 3	Mittelverteilung.....	2
§ 4	Zentrale Studienqualitätsmittel.....	2
§ 5	Dezentrale Studienqualitätsmittel.....	3
§ 6	Berichtswesen.....	3
§ 7	In-Kraft-Treten.....	3

§ 1 Verwendungszweck

(1) Die Studienqualitätsmittel sind für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. In diesem Rahmen sollen sie insbesondere vorrangig verwendet werden, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern. Soweit aus den Studienqualitätsmitteln zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf es nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen; bei der kapazitären Berechnung des Lehrangebots bleibt dieses Lehrpersonal unberücksichtigt.

Im Sinne einer vollumfassenden Kompetenzentwicklung können auch Projekte gefördert werden, die mittelbaren Bezug zur Lehre haben.

(2) Da die Studienqualitätsmittel der Kompensation der Studienbeiträge dienen, werden auch die über das Sommersemester 2014 hinaus laufenden Maßnahmen, die bislang aus Studienbeiträgen finanziert wurden, bis zum vorgesehenen Projektende ab dem Wintersemester 2014/2015 aus Studienqualitätsmitteln finanziert, ohne dass es einer gesonderten Verwendungsentscheidung nach der vorliegenden Richtlinie bedarf. Dies gilt nicht, sofern Studienqualitätsmittel nicht für die laufende Maßnahme verwendet werden dürfen.

§ 2 Verfahren

Jedes Mitglied der Hochschule kann unter Verwendung der Vordrucke (Anlage 1) Anträge zur Verwendung von Studienqualitätsmitteln an das Präsidium richten. Das Präsidium über- mittelt diese an die Studienqualitätskommission bzw. an die jeweilige Studienkommission. Soweit die Anträge aus zentralen Studienqualitätsmitteln gem. § 4 der Richtlinie finanziert werden sollen, gibt das Präsidium diesbezüglich eine Stellungnahme ab.

§ 3 Mittelverteilung

Über die Studienqualitätsmittel kann zentral oder dezentral über die jeweiligen Fachbereiche entschieden werden. Bei einer dezentralen Vergabe tritt an die Stelle der Studienqualitätskommission die Studienkommission. Über das Verhältnis zwischen der zentralen und dezentralen Mittelverwendung entscheidet im Vorfeld die Studienqualitätskommission. Der jeweilige Fachbereichsanteil am gesamten den Fachbereichen zugewiesenen Budget soll sich nach dem jeweiligen proportionalen Verhältnis an Studierenden bestimmen. Hierbei werden die Studierenden in den grundständigen Studiengängen oder konsekutiven Master-studiengängen berücksichtigt, sofern sie sich innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Semester befinden. Maßgeblich für die Aufteilung nach Satz 2 sind die Studierendenzahlen gemäß der amtlichen Statistik.

Kann der Mittelempfänger/ die Mittelempfängerin die Mittelverausgabung innerhalb von fünfzehn Monaten nach der Zahlung des Landes nicht nachweisen, dass die Gelder verausgabt wurden oder innerhalb von zwei Jahren zweifelsfrei verausgabt sein werden, sind die Mittel nach Ablauf dieser fünfzehn Monate den zentralen Mitteln wieder zuzuführen.

§ 4 Zentrale Studienqualitätsmittel

Zentrale Studienqualitätsmittel dienen der fachbereichsübergreifenden bzw. studiengangsunabhängigen Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen und sollten möglichst vielen Studierenden zugutekommen.

Bei besonderer Bedeutung für die Hochschule können aus zentralen Mitteln auch fachbereichs- bzw. studiengangsbezogene Maßnahmen getätigt werden.

§ 5 Dezentrale Studienqualitätsmittel

Dezentrale Studienqualitätsmittel dienen der Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen in den Fachbereichen und Studiengängen. Sie stehen den Fachbereichen zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung. Über den Einsatz der jeweiligen Mittel entscheiden die Studienkommissionen im Einvernehmen mit dem Präsidium. Maßnahmen, die sich über die Laufzeit des Hochschulentwicklungsvertrages (Sommersemester 2018) auswirken, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Präsidiums.

§ 6 Berichtswesen

Gemäß § 14b Abs. 4 NHG hat die Hochschule Emden/Leer zum 31. März und zum 30. September über die Verwendung der Studienqualitätsmittel in den vorangegangenen Semestern zu berichten. Dabei sind - getrennt für die jeweiligen Semester - folgende Angaben erforderlich:

- Ausgaben für zusätzliches hauptberufliches unbefristetes (Lehr)Personal.
- Ausgaben für zusätzliches hauptberufliches befristetes (Lehr)Personal.
- Ausgaben für zusätzliches nebenberufliches Personal (einschließlich studentische Hilfskräfte, Tutorinnen, Tutoren, Lehrbeauftragte, Gastvorträge).
- Ausgaben für die Verlängerung der Öffnungszeiten von Bibliotheken.
- Ausgaben für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln.
- Ausgaben für die Beschaffung von allgemeiner Geräteausstattung.
- Ausgaben für die Verbesserung der DV-Infrastruktur.
- Ausgaben für weitere Verwendungszwecke (im Einzelnen zu benennen).

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.